

ANTONIA SCHLICHT

Das Compliance
Committee
als Rechtsgestalter

Jus Internationale et Europaeum

201

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn und Christian Walter

201



Antonia Schlicht

Das Compliance Committee als Rechtsgestalter

Die Fortentwicklung umweltvölkerrechtlicher Verträge
durch nachfolgende Staatspraxis nach
Art. 31 Abs. 3 WÜV aus Sicht des Grundgesetzes

Mohr Siebeck

Antonia Schlicht (geb. van Delden), geboren 1988; 2014 Master in Politikwissenschaften an der Universität Bonn; 2016 Erstes Juristisches Staatsexamen nach Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bonn und der Sciences Po, Paris und nach Aufenthalt in Berlin; 2023 Zweites Juristisches Staatsexamen nach Referendariat in Köln, Brüssel, Düsseldorf und Brasilia.

orcid.org/0009-0002-7429-0015

Gedruckt mit Unterstützung der Konrad-Redeker-Stiftung, Bonn und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI)

ISBN 978-3-16-162317-2 / eISBN 978-3-16-162725-5

DOI 10.1628/978-3-16-162725-5

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Bodelshausen aus der Times New Roman gesetzt, von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater und Erstgutachter, Herrn Professor Dr. Dr. *Wolfgang Durner*, LL.M., der die Entstehung dieser Arbeit wohlwollend begleitet und gefördert hat. Seine konstruktive Kritik an der Arbeit hat mich stets ermutigt und mir neue Denkanstöße gegeben.

Herrn Professor Dr. *Christian Hillgruber* bin ich für seine wertvollen Anmerkungen im Rahmen des zügig erstellten Zweitgutachtens zu Dank verpflichtet. Herrn Professor Dr. *Heiko Sauer*, an dessen Lehrstuhl für Öffentliches Recht ich zu Beginn meiner Promotionszeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig sein durfte, danke ich für seine wegweisende Kritik bei der Konzeption meiner Dissertation.

Mein Dank gilt der Studienstiftung des Deutschen Volkes für die großzügige Unterstützung meiner Familie während der Promotionszeit. Für die Förderung der Druckkosten möchte ich mich bei der Konrad-Redeker-Stiftung und dem Bundesministerium des Innern bedanken.

Eine große Hilfe waren meine Gesprächspartner im Bundesumweltministerium. Ihre Einblicke in die Praxis waren für mich von unschätzbarem Wert.

Über die Aufnahme der Dissertation in die Schriftenreihe „Jus Internationale et Europaeum“ freue ich mich und danke dafür Herrn Professor Dr. *Christian Walter* und Herrn Professor Dr. *Thilo Marauhn*.

Gewidmet ist diese Arbeit meiner Familie und Schwiegerfamilie, meinem Mann und meinen Kindern. Ich danke ihnen von ganzem Herzen für ihre liebevolle Unterstützung.

Köln, August 2023

Antonia Schlicht

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Verzeichnis verwandter Abkürzungen für Zeitschriften, Jahrbücher und Reihen	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1
A. <i>Die Aarhus Konvention und der Gerichtszugang Einzelner</i>	1
B. <i>Untersuchungsgegenstand und Hintergrund der Forschungsfrage</i>	4
C. <i>Relevanz des Themas</i>	5
D. <i>Zielsetzung der Arbeit</i>	7
E. <i>Gang der Untersuchung</i>	8
Kapitel 1: Die Nichteinhaltungskontrolle: „Something practical that works“	11
A. <i>Hintergrund des Compliance-Systems</i>	12
I. „Making treaties work“ – die Idee	12
II. Von Monitoring zu Compliance	15
III. Das Charakteristische des Compliance-Systems	16
IV. Der moderne multilaterale umweltvölkerrechtliche Vertrag	18
1. Der Rahmenvertrag als Ausgangspunkt weiterer Entwicklungen	19
2. Die Vertragsstaatenkonferenz	20
V. Das Umweltvölkerrecht in Kürze	21
B. <i>Das Compliance-System: Verhaltenssteuerung im Umweltvölkerrecht – die Praxis</i>	25
I. Ermächtigungsgrundlage	26
II. Institutioneller Aufbau	28
III. Mitgliedschaft	32
IV. Auslösemechanismus	35
V. Verfahrens- und Verteidigungsrechte	39
VI. Verfahren	42
VII. Die Entscheidung des Komitees	43
VIII. Ausgang des Verfahrens	46

IX.	Kontrollmechanismen	48
C.	<i>Drei Beispiele umweltvölkerrechtlicher Verträge</i>	49
I.	Montrealer Protokoll: Der Vorreiter	49
	1. Einführung	49
	2. Der Compliance-Mechanismus im Detail	52
	a) Ermächtigungsgrundlage	52
	b) Institutioneller Aufbau	53
	c) Mitgliedschaft	56
	d) Auslösemechanismus	56
	e) Verfahrens- und Verteidigungsrechte	57
	f) Verfahren	59
	g) Entscheidung des Komitees	60
	h) Ausgang des Verfahrens	62
	i) Kontrollmechanismus	63
	3. Würdigung	64
II.	Die Aarhus Konvention: Die Transparente	66
	1. Einführung	66
	2. Der Compliance-Mechanismus im Detail	67
	a) Ermächtigungsgrundlage	67
	b) Institutioneller Aufbau	69
	c) Mitgliedschaft	70
	d) Auslösemechanismus	71
	e) Verfahrens- und Verteidigungsrechte	73
	f) Verfahren	76
	g) Entscheidung des Komitees	77
	h) Ausgang des Verfahrens	79
	i) Kontrollmechanismus	81
	3. Würdigung	82
III.	Die Alpenkonvention: Die Staatliche	83
	1. Einführung	83
	2. Der Compliance-Mechanismus im Detail	85
	a) Ermächtigungsgrundlage	85
	b) Institutioneller Aufbau	86
	c) Mitgliedschaft	87
	d) Auslösemechanismus	88
	e) Verfahrens- und Verteidigungsrechte	88
	f) Verfahren	89
	g) Entscheidung des Komitees	90
	h) Ausgang des Verfahrens	93
	i) Kontrollmechanismus	93
	3. Würdigung	94
D.	<i>Die Gegenüberstellung von Theorie und Praxis des Compliance-Ansatzes</i>	95

I.	Der Compliance-Mechanismus in der Theorie	95
II.	Der Compliance-Mechanismus in der Praxis	96
E.	<i>Ergebnis des ersten Kapitels</i>	102
	Kapitel 2: Treaties over time	105
A.	<i>Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge</i>	107
I.	Das Völkervertragsrecht als Ausdruck der Staatszentrierung: Einführung	107
II.	Der Abschnitt 3 – <i>synthèse très remarquable</i>	108
III.	Vertragsinterpretation als Schnittstelle von Recht und Politik	112
B.	<i>Art. 31 Abs. 3 WÜV: Ein Meisterstück?</i>	114
I.	Die Kulisse: Wer muss sich wann einigen?	115
1.	Die Retrospektive	115
2.	Zum Verhältnis zwischen Vertragsparteien und Compliance Committee	115
a)	Faktoren, die die Zurechnung zu den Vertragsstaaten erschweren ..	116
b)	Heilungsmöglichkeiten	117
c)	Zwischenergebnis: Die Katalysatorfunktion des Komitees	119
II.	Die Einigung: Zwischen Form und Inhalt	120
1.	Form der Einigung	120
2.	Übung und Einigung	122
a)	Text und Wortlaut	124
aa)	Wortlaut der Ermächtigungsgrundlagen	125
bb)	Wortlaut der Einsetzungsentscheidungen und der Geschäftsordnungen	126
cc)	Wortlaut der Entscheidungen	129
dd)	Zwischenergebnis: kein eindeutiges Ergebnis	132
b)	Verfahren und Beschlussfassung	132
aa)	Umsetzungsverpflichtung und Nachhalteprozess	133
bb)	Die Konsensmethode	134
cc)	Zwischenergebnis: Kollektiver Harmonisierungsanspruch	137
c)	Im Ergebnis eine Einigung	138
III.	Neuer Wein in alten Schläuchen: Die Auslegung	138
IV.	Zwischenergebnis: Nichtsdestotrotz eine „spätere Übung“	141
C.	<i>Völkerrechtliche Rechtsfolge von Art. 31 Abs. 3 lit. b) WÜV</i>	143
I.	Autorität	144
II.	Einigung	149
III.	Vertrauen	153
IV.	Formstrenge	155
V.	Wortlaut	157
VI.	Stellungnahme: „Völkerrecht ist anders!“	159

D.	<i>Welche Rechtsfolge hat die Berücksichtigungspflicht im nationalen Recht? Eine Untersuchung des Außenverfassungsrechts</i>	164
I.	Das Grundgesetz und der Umgang mit weichem Recht	164
	1. Das Außenverfassungsrecht. Eine Einführung	166
	2. Vorstellung des Art. 59 GG – Telos der Norm	168
	3. Reguläres Zustimmungsverfahren bei Vertragsschluss	171
II.	Der Tatbestand	173
	1. Verträge, die sich auf die Gesetzgebung beziehen	173
	a) Einseitiger Akt mit wesentlicher Bedeutung	174
	b) Bedeutendes Nichtrecht umfasst?	176
	c) Zwischenergebnis: Die spätere Übung als Bestandteil des Vertragsrechts	179
	2. Zustimmung durch die zuständige gesetzgeberische Körperschaft	180
	a) Analoge Anwendung zur Wiederherstellung der Deckungsgleichheit?	181
	b) Heilungsmöglichkeiten	182
	3. Abhilfe durch das allgemeine Handlungsinstrumentarium	185
	4. Zwischenergebnis	186
	5. Schlussfolgerungen für Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG	188
III.	Umfang der Bindung	189
	1. Die Völkerrechtsfreundlichkeit	190
	a) Grundsätze der Völkerrechtsfreundlichkeit	190
	b) Brücke für unverbindliches Recht	191
	c) Die Grenzen der Völkerrechtsfreundlichkeit: Verbindliches Recht wird unverbindlich	193
	2. Die Rolle des Art. 20a GG	194
	3. Sind die Auslegungsentscheidungen im Compliance-Verfahren verbindlich?	199
	a) Sanktionsbewehrte Compliance-Verfahren und die Konfliktvermeidungsfunktion	199
	b) Deutschlands Mitwirkung in umweltvölkerrechtlichen Vertragssystemen	201
	c) Der Rahmenvertrag als Entwicklungsprogramm	203
	d) Zwischenergebnis und Grenzen der Bindung	206
IV.	Ergebnis des zweiten Kapitels: ein Ausblick auf die weitere Untersuchung	207
Kapitel 3: Reformvorschläge für die internationale und nationale Ebene		
		213
A.	<i>Einleitung</i>	213
I.	Wege zur Stärkung des Compliance-Mechanismus	214
	1. Annäherung an verbesserte Rahmenbedingungen	214

2. Vielfalt nutzen: Orientierung an Best-practice-Beispielen	217
II. Maßstab	218
1. Demokratisch-rechtsstaatlicher Maßstab	219
a) Verfassungsrecht	219
b) Institutionalisiertes Völkerrecht	225
c) Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG	230
d) Zwischenfazit	231
2. Individuell-freiheitlicher Maßstab: Verfahrensanforderungen	232
a) Technische Normsetzung außerhalb der Parlamente	233
aa) Die Zusammensetzung der Normsetzungsgremien	238
bb) Normsetzungsverfahren, Bestimmtheit und Veröffentlichung	239
cc) Rezeptionsprozess	241
b) Global Administrative Law	242
c) Zwischenfazit	245
III. Untersuchungshergang	246
B. <i>Wie kann das Compliance-Verfahren angepasst werden?</i>	247
I. Welchen Einfluss erhalten Partikularinteressen im Compliance-Prozess?	249
1. Einfluss der Komiteebesetzung auf die Vertragsweiterentwicklung	250
a) Vertragsauslegung als notwendiger Bestandteil des Compliance-Prozesses	250
b) Netzwerkdynamik	251
c) Einfluss der Homogenität auf das Auslegungsergebnis	255
d) Vorschläge zur Verbesserung	258
2. Kontrolle durch NGOs	260
a) Die NGO: Anwältin der Natur	260
b) Die NGO: Vertreterin von Partikularinteressen	262
c) Lösungsvorschläge: Vielfalt und Transparenz	265
3. Öffentlichkeit als Kontrollelement	269
4. Zwischenfazit: „Mit der Natur kann man nicht verhandeln“?!	272
II. Die Kontrolle von innen	273
1. Der betroffene Staat als ganzheitlicher Interessenvertreter	274
a) Der funktionelle Wert von Verfahrensrechten	274
b) Verfahrenseinleitung	276
c) Nachhalteprozess	278
2. „... Kontrolle ist besser“: Die Vertragsstaatenkonferenz als politisches Zentrum	280
a) Das institutionelle Gleichgewicht im umweltvölkerrechtlichen Vertrag	281
aa) Problembeschreibung	281
bb) Lösungsvorschläge	284
b) Wie inkludierend ist der Konsens?	285
aa) Das Konsensverfahren	286
bb) Die Konsensfindung	289

cc) Die Konsensentscheidung	291
dd) Konsens: „Nicht Übereinstimmung, sondern Überstimmung“	294
III. Zwischenfazit: Institutionelle Dysbalance	296
C. <i>Innerstaatliche Möglichkeiten zum aktiven Umgang mit späterer Übung</i>	297
I. Einführung	297
II. Die neue, alte Rolle des Zustimmungsgesetzes	299
1. Die Zustimmung zum Rahmenvertrag	301
2. Alternative Parlamentsbeteiligung nach Vertragsschluss	308
a) Erneute Zustimmung über Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG	309
b) Zustimmung zur Einrichtung des Compliance Committee	311
c) Parlamentsbeteiligung auf informellem Weg	311
d) Umsetzungsgesetz	313
3. Zwischenfazit: Die begrenzten Möglichkeiten des Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG	314
III. Die Aufgaben der einzelnen Staatsgewalten angesichts der völkerrechtlichen Determination von Innenpolitik	315
1. Die Möglichkeiten und Pflichten der gesetzgebenden Körperschaften	317
2. Die Möglichkeiten und Pflichten der Bundesregierung	322
a) Verhalten vor der Beschlussfassung der Vertragsstaatenkonferenz	323
b) Verhalten während der Verhandlungen der Vertragsstaatenkonferenz	325
aa) Verfahrenskodifikation	325
bb) Die ganzheitliche Position	326
cc) Grenzen	326
c) Verhalten nach der Beschlussfassung auf der Vertragsstaatenkonferenz	327
3. Zwischenfazit zu den Aufgaben der Verfassungsorgane	330
IV. Fazit	330
D. <i>Schlussfolgerung: Mut zur Ehrlichkeit</i>	332
 Zusammenfassung in Thesen	 337
 Literaturverzeichnis	 343
Sachregister	371

Verzeichnis verwandter Abkürzungen für Zeitschriften, Jahrbücher und Reihen

AFDI	Annuaire français droit international
AJIL	American Journal of International Law
AJIL Unbound	American Journal of International Law Unbound
AK-GG	Alternativkommentar Grundgesetz
ALR	Administrative Law Review
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARLSS	Annual Review of Law and Social Science
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
AVR	Archiv des Völkerrechts
AYIL	Australian Yearbook of International Law
BYIL	British Yearbook of International Law
CEH	Central European History
CJIL	Chinese Journal of International Law
CJTL	Columbia Journal of Transnational Law
CJIELP	Colorado Journal of International Environmental Law and Policy
CMLR	Common Market Law Review
CYIL	The Canadian Yearbook of International Law
DFZ	Der Freie Zahnarzt
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DS	Der Sachverständige
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
EJIL	European Journal of International Law
Emory LJ	Emory Law Journal
EPL	Environmental Policy and Law
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
FaF	Fish and Fisheries
GEC	Global Ecology and Conservation
GEP	Global Environmental Politics
GLJ	German Law Journal
GO	Government and Opposition
GYIL	German Yearbook of International Law
HILJ	Harvard International Law Journal
HJD	Hague Journal of Diplomacy
HStR	Handbuch des Staatsrechts
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IJCL	International Journal of Constitutional Law
IJGLS	Indiana Journal of Global Legal Studies

XIV *Verzeichnis verwandter Abkürzungen für Zeitschriften, Jahrbücher und Reihen*

ILF	International Law Forum
IO	International Organization
IS	International Security
ISQ	International Studies Quarterly
IStR	Internationales Steuerrecht
JA	Juristische Ausbildung
JEL	Journal of Environmental Law
JEEPL	Journal for European Environmental and Planning Law
JIEL	Journal of International Economic Law
JIWLP	Journal of International Wildlife Law and Policy
JLS	The Journal of Legal Studies
JuS	Juristische Schulung
JVSB	Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt
JWT	Journal of World Trade
JZ	JuristenZeitung
KJ	Kritische Justiz
LCP	Law and Contemporary Problems
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LJIL	Leiden Journal of International Law
LPICIT	The Law and Practice of International Courts and Tribunals
MPYUNL	Max Planck Yearbook of United Nations Law
MRD	Mountain Research and Development
MJIL	Michigan Journal of International Law
NILR	Netherlands International Law Review
NJIL	Nordic Journal of International Law
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
QIL	Questions of International Law
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit
RdU	Recht der Umwelt
RIO	The Review of International Organizations
RIS	Review of International Studies
RW	Rechtswissenschaft
SRIEL	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
SRL	Sydney Law Review
TEL	Transnational Environmental Law
TJICL	Tulane Journal of International and Comparative Law
VJIL	Virginia Journal of International Law
VJTL	Vanderbilt Journal of Transnational Law
VVDStRL	Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehre
WP	World Politics
WILJ	Wisconsin International Law Journal
YIEL	Yearbook of International Environmental Law
YJIL	Yale Journal of International Law
YLJ	Yale Law Journal

ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZPB	Zeitschrift für Politikberatung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte/alter Fassung
ACCC	Aarhus Convention Compliance Committee
AfD	Alternative für Deutschland
AK	Aarhus Konvention
AktG	Aktiengesetz
AlpK	Alpenkonvention
Alt.	Alternative
ARGE Alp	Arbeitsgemeinschaft Alpenländer
ARGE	Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria
Alpen-Adria	
AZ	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
Bd.	Band
Bek.	Bekanntmachung
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerwG	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
CAA	Club Arc Alpin
CIPRA	Commission Internationale pour la Protection des Alpes
CoP	Conference of the Parties
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DRiG	Deutsches Richtergesetz
dt.	deutsch
e. V.	eingetragener Verein
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Menschenrechtsgerichtshof
EL	Ergänzungslieferung
engl.	englisch
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUSALP	EU-Strategy for the Alpine Region
EUZBBG	Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union
EUZBLG	Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union
franz.	französisch

FS	Festschrift
GEF	Global Environmental Facility
GG	Grundgesetz
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
HS	Halbsatz
i. S.	im Sinne
IAS-VO	International Accounting Standards-Verordnung
IASB	International Accounting Standards Board
ICJ Reports	International Court Justice Reports
IEC	Internationale Elektrotechnische Kommission
IFRS	International Financial Reporting Standards
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGH-Statut	Statut des Internationalen Gerichtshofs
ILC	International Law Commission
IS	Islamischer Staat
ISO	International Organization for Standardization
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
iSv	im Sinne von
ital.	italienisch
iVm	in Verbindung mit
Jh.	Jahrhundert
KP	Kyoto Protokoll
KTA	Kerntechnischer Ausschuss
lit.	literal
LS	Leitsatz
MEA	multilateral environmental agreement
MoP	meeting of the parties
MP	Montrealer Protokoll
mwN	mit weiteren Nachweisen
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NGO	Nichtregierungsorganisation
No.	number
NRW	Nordrhein-Westfalen
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PCIJ Ser	Permanent Court of International Justice Series
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
RGSt	Reichsgericht in Strafsachen
RiVeVo	Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen
RvV	Richtlinie für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge
SRÜ	Seerechtsübereinkommen
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
TA	Technische Anleitung
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
taz.	die tageszeitung

UN-Charta	Charta der Vereinten Nationen
UNGA	Generalversammlung der Vereinten Nationen
Urt.	Urteil
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VCI	Verband der Chemischen Industrie
VCLT	Vienna Convention on the Law of Treaties
VG	Verwaltungsgericht
WD	Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags
WEU	Westeuropäische Union
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WÜV	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
WWF	World Wide Fund for Nature

Einleitung

A. Die Aarhus Konvention und der Gerichtszugang Einzelner

Am 25. Juni 1998 wurde die Aarhus Konvention von den Vertragsstaaten unterzeichnet, am 30. Oktober 2001 trat sie in Kraft. Sie verbindet den Umweltschutz innovativ mit dem Schutz der Menschen- und Bürgerrechte in drei zentralen Themenbereichen: Zugang zu Informationen¹, Öffentlichkeitsbeteiligung² und Zugang zu Gerichten in Umweltbelangen³. Bereits 2002 richteten die Vertragsstaaten auf ihrer Zusammenkunft in Lucca ein Compliance Committee ein, das die Umsetzung des Vertrags durch die Parteien überwachen soll.⁴ Der Deutsche Bundestag beschloss 2006 das Zustimmungsgesetz zur Konvention und setzte vor allem mit dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz die Teile der Konvention um, die in den Bereich der nationalstaatlichen Kompetenz und nicht in den Bereich der unionalen Kompetenz fallen.

Gerade in Bezug auf den Gerichtszugang in Umweltsachen behandelt die Aarhus Konvention einen politisch und rechtlich heiklen Bereich – die überkommenen Rechtstraditionen der Vertragsstaaten fallen hier sehr weit auseinander. Aus dem Grund führte die Bundesregierung in ihrer Denkschrift zum Vertragsgesetz 2006 zu Art. 9 Abs. 3 AK aus:

„Die konkrete Ausgestaltung und Interpretation dieser Bestimmung bleibt den einzelnen Staaten überlassen, insbesondere steht es den Staaten frei, innerstaatliche Kriterien festzulegen. Die Tatsache, dass diese Formulierung [in Art. 9 Abs. 3 AK] so vage gewählt ist, steht im Zusammenhang mit der Verhandlungsgeschichte dieser Bestimmungen, wo es zahlreichen Staaten ein Anliegen war, ihre [...] unterschiedlichen Rechtstraditionen beibehalten zu können“.⁵

Die deutsche Umsetzung im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz führte einen (erweiterten) Rechtsbehelf für (Umwelt-)Verbände ein.⁶ Verbände erhielten nun in be-

¹ Art. 4 AK.

² Art. 6–8 AK.

³ Art. 9 AK.

⁴ Decision 1/7.

⁵ BR-Drs.: 565/06, S. 46 (Aarhus Konvention).

⁶ Die umweltrechtliche Verbandsklage war allerdings zuvor schon im landes- und bundesrechtlichen Naturschutz geregelt, vgl. nur § 64 Abs. 1 und § 64 Abs. 2 iVm § 63 BNatSchG.

stimmten Fällen Gerichtszugang, unter anderem um die Einhaltung von Vorschriften einzufordern, die einen Umweltbezug aufweisen.⁷

Im Jahr 2008 brachten die NGOs ClientEarth und NABU eine Beschwerde vor das Compliance Committee der Aarhus Konvention: Die deutsche Umsetzung von Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 AK genüge den Anforderungen der Konvention nicht. Sie verlangten unter anderem, dass anerkannte Umweltverbände auch dann vor deutschen Verwaltungsgerichten klagebefugt sein sollten, wenn es sich um eine umweltschützende Norm handelt, die *keinen* Drittschutz vermittelt; zudem sollte die Begrenzung auf abschließend genannte Vorhaben entfallen. Es folgte ein lang andauerndes Verfahren vor dem Compliance Committee – mehrfach verzögert durch Gerichtsentscheidungen auf nationaler und europäischer Ebene –, an dem von deutscher Seite nur das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beteiligt war, der Deutsche Bundestag aber nicht. Das Committee entschied fünf Jahre später größtenteils im Sinne der NGOs und stellte eine Verletzung Deutschlands in zwei Fällen betreffend Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 AK fest. Die 5. Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention in Maastricht nahm die Entscheidung 2014 ohne Änderungen und ohne Widerspruch Deutschlands im Konsens an.⁸ Dabei hatte das Bundesumweltministerium noch am 06. Dezember 2013 in einer Stellungnahme an das Committee geschrieben: „In accordance to our enclosed reply we do not agree with these two remaining findings of non-compliance as concluded by the committee“.

Die Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz verpflichtete Deutschland zur Umsetzung der Entscheidung und formulierte die Erwartung, dass Deutschland von 2014 bis 2016 jährlich zur korrekten Umsetzung Stellung beziehe. Die Vertragsstaatenkonferenz kündigte an, andernfalls auf der 6. Vertragsstaatenkonferenz 2017 den Fall nochmals zu thematisieren.

Schlussendlich goss der Deutsche Bundestag die Bewertungen der Entscheidung mit dem Ziel einer Eins-zu-eins-Umsetzung⁹ 2016 in deutsches Recht. Er begründete das Gesetz wie folgt:

„Diese Feststellung der Völkerrechtswidrigkeit des geltenden deutschen Rechts erfordert ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers, durch den allein eine völkerrechtskonforme Rechtslage hergestellt werden kann. Neben dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes bedarf es eines solchen Tätigwerdens auch auf Grund des völkerrechtlichen Grundsatzes ‚Pacta sunt servanda‘. Die vertraglichen

⁷ Umfangreich zu innerstaatlichen und europäischen Entwicklungen bezüglich der Klagemöglichkeiten des Art. 9 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 3 AK mwN *Durner*, Umweltvölkerrecht, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 76. EL Mai 2015, Rn. 83 ff. und *Bunge*, UmwRG Kommentar, 2019, Einleitung und *Epiney* u. a. (Hrsg.), Aarhus-Konvention. Handkommentar, 2018, Einleitung.

⁸ Decision V/9 h. Der Hergang der Umsetzung in deutsches und unionales Recht sowie des Verfahrens ist verkürzt dargestellt. Das EuGH-Verfahren wird beispielsweise nicht erwähnt.

⁹ *Bunge*, UmwRG Kommentar, 2019, Einleitung Rn. 32.

Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Aarhus-Konvention sind durch den für Deutschland verbindlichen Beschluss V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz konkretisiert worden.¹⁰

Die Gesetzesänderung wurde anschließend vom Compliance Committee überprüft und gebilligt. 2017 wurde diese Entscheidung von der Vertragsstaatenkonferenz ohne Änderungen angenommen. Damit gilt der Fall als abgeschlossen.¹¹ Die „altruistische Umweltverbandsklage [ist] als neuartiges Instrument des überindividuellen Rechtsschutzes“¹² endgültig in das deutsche Verwaltungsprozessrecht eingeführt worden. Die Eigenheiten des traditionellen deutschen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, der vor allem dem Schutz der Rechte Einzelner dient, treten in umweltrechtlichen Zusammenhängen zunehmend in den Hintergrund.

Diese juristische Auseinandersetzung wirft eine Vielzahl von Fragen auf: Welche Rolle kommt dem Deutschen Bundestag angesichts der umfang- und detailreichen Konkretisierung von Umweltvölkervertragsrecht durch Compliance Committees noch zu? War er über die einzelnen Verfahrensschritte im obigen Verfahren informiert oder gar an der innerstaatlichen Meinungsfindung beteiligt? Welche Funktion kommt der Vertragsstaatenkonferenz im Rahmen dieser Vertragskonkretisierung zu? Vermittelt die Anwesenheit der deutschen Delegation auf der Vertragsstaatenkonferenz – in ihrer Funktion als Brücke zum Wahlentscheid des Bürgers – noch hinreichende Legitimation? Wenn die Rolle des Compliance Committee wie in diesem Fall so einflussreich und ausschlaggebend ist, kommt es darauf an, wie und auf welcher Grundlage die Komitees errichtet werden. Wie werden die Komiteemitglieder ausgewählt? Wer wird für diese Tätigkeit ausgewählt? An welchen Verfahrensordnungen und Auslegungsgrundsätzen richten sie sich aus, um die einzelnen Fälle zu prüfen und das Vertragsrecht auszulegen? Welche Beobachter und Akteure haben neben ClientEarth, dem Committee und der Bundesrepublik an den Verhandlungen teil- und Einfluss genommen? Schlussendlich stellt sich auch die Frage: Ist die Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz für die nationale Ebene verpflichtend umzusetzen?

¹⁰ BT-Drs. 18/9526, S. 32.

¹¹ Allerdings ist der Gerichtszugang von Verbänden und Einzelpersonen beispielweise zur Überprüfung auch nicht drittschützender Normen, die einen Bezug zur Umwelt aufweisen weiterhin beschränkt. *Bunge* hält es daher nicht für ausgeschlossen, dass Deutschland eine weitere „Verurteilung“ droht. Vgl. *Bunge*, JuS 2020, 740–745, 744.

¹² *Sangenstedt*, Umweltrechtlicher Gerichtszugang, in: Raetzke/Feldmann/Frank (Hrsg.), Werkstatt des Nuklearrechts, 2016, S. 79–117, S. 81.

B. Untersuchungsgegenstand und Hintergrund der Forschungsfrage

Umweltvölkerrechtliche Vertragswerke unterscheiden sich stark vom Bild des bilateralen Vertrags: Der Rahmenvertragsschluss ist oft nicht mehr als ein Startschuss, um das *Vorhaben* der gemeinsamen Bekämpfung eines Umweltproblems zu besiegeln. Nicht selten bleiben die rechtlichen Verpflichtungen der Rahmenverträge vage und bedürfen im Nachgang der intensiven Ausdifferenzierung, um überhaupt die Politik und das Recht der Vertragsstaaten wirkungsvoll zu beeinflussen. Die Parteien verstetigen ihre Zusammenarbeit zu diesem Zweck mit der Einrichtung einer Vertragsstaatenkonferenz. Zusätzlich stellen sie sich selbst ein teils umfangreiches Netzwerk an „Unterorganen“ zur Verfügung, um die laufende Vertragsarbeit zu verwalten. Es sind sogenannte *law-making-treaties*, die darauf ausgerichtet sind, ein konkretes Ziel zu erreichen, kontinuierlich Recht zu setzen und es, angepasst an neue Gegebenheiten oder naturwissenschaftliche Erkenntnisse, weiterzuentwickeln.

Compliance Committees nehmen in diesem institutionellen Gefüge eine wichtige Funktion ein. Sie sollen die Einhaltung des Vertrags durch die Vertragsstaaten, also beispielsweise die korrekte Umsetzung in innerstaatliches Recht, kontrollieren. Hintergrund ist, dass die klassischen vertragsrechtlichen Instrumente der Rechtsdurchsetzung in umweltvölkerrechtlichen Verträgen nur schlecht greifen. Auf der einen Seite unterstützen die Nichteinhaltegremien die individuelle Vertragsumsetzung. Auf der anderen Seite decken sie im Zuge der Nichteinhalteverfahren Ungenauigkeiten oder Lücken im Vertragstext auf, legen die Vertragsnormen aus und konkretisieren sie. Die abschließende Entscheidung im Nichteinhalteverfahren hat daher immer zwei Bestandteile: Sie beinhaltet die Bewertung, ob eine Partei die Vertragsnormen vollständig umgesetzt hat oder nicht. Und sie legt die betroffene Norm durch die Anwendung auf den Einzelfall zugleich für künftige Fälle aus. Der zweite Aspekt des Compliance-Verfahrens – die generalisierende Auslegung von Vertragsnormen – steht im Fokus dieser Arbeit.¹³ Dass die Vertragsauslegung zugleich rechtsschöpfende und rechtsfortentwickelnde Aspekte aufweist, stellt dabei den Kern der Problematik dar. Daher rücken auch Themen wie beispielsweise die Zusammensetzung der Gremien, das Verfahren zur Entscheidungsfindung und die Frage, welche Einzelinteressen Einfluss auf den Verfahrensausgang nehmen können, in den Fokus.

¹³ Ein großer Teil der umweltvölkerrechtlichen Vorgaben sind heutzutage durch europarechtliche Vorgaben bestimmt und das Völkerrecht wird damit für das nationale Recht „europäisch kanalisiert“. Diese zusätzliche Mehrebenenendimension wird ausgeschlossen. Vgl. dazu *Durner*, Internationales Umweltverwaltungsrecht, in: Möllers, C./Voßkuhle/Walter (Hrsg.), Internationales Verwaltungsrecht, 2007, S. 121–164, S. 132 f.

Auf nationaler Seite steht kein Verfahren zur Verfügung, den unterschiedlichen Typen¹⁴ völkervertraglicher Kooperation adäquat das heißt mit speziell darauf zugeschnittenen Regelungen zu begegnen. Der Bundestag und der Bundesrat befassen sich zumeist *einmal* mit dem umweltvölkerrechtlichen Vertrag – bei (Rahmen-)Vertragsschluss. Alle weitere Vertragsarbeit übernimmt die deutsche Delegation für die Bundesrepublik, die maßgeblich mit Vertretern des federführenden Fachministeriums besetzt ist. Die gesetzgebenden Körperschaften haben zu kaum einem Zeitpunkt gestaltenden Einfluss, um die auswärtige Gewalt in diesem Bereich „zur gesamten Hand“¹⁵ auszuüben. Über verschiedene dynamische Rechtselemente wird das nationale Recht allerdings durch die auslegende Tätigkeit im Compliance Committee peu à peu verändert. Diese Vertragsweiterentwicklung stellt letztlich sogar die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zum ursprünglichen Vertragsgesetz mangels Deckungsgleichheit in Frage. Diese Problematik stellt sich besonders stark im Umweltvölkerrecht, da hier allein schon die naturwissenschaftlichen Unsicherheiten dazu führen, dass der Rahmenvertrag zu Anfang (noch) unvollständig ist und oft erst im Zuge neuer Erkenntnisse konkretisiert werden kann.

C. Relevanz des Themas

Das Umweltvölkerrecht verfolgt das Ziel, die globale Umwelt sektoral zu schützen, ihren Zustand zu verbessern oder weitere Verschlechterungen zu verhindern. Obwohl schon einige Fortschritte gemacht wurden, kommt die Regulierung kaum gegen die Auswirkungen der „Great Acceleration“ seit den 1950er Jahren an. 2019 schrieb die Umweltagentur Europa über den Zustand der europäischen Umwelt:

„2020 steht Europa vor umweltbezogenen Herausforderungen ungekannten Ausmaßes und noch nie dagewesener Dringlichkeit. Obwohl die Umwelt- und Klimapolitik der EU in den vergangenen Jahrzehnten Wesentliches geleistet hat, steht Europa vor ungelösten, schwerwiegenden Problemen, etwa beim Verlust von Biodiversität, der Ressourcennutzung, den Auswirkungen des Klimawandels und den umweltbedingten Risiken für Gesundheit und Wohlergehen. Globale Megatrends wie der demografische Wandel verschärfen viele Umweltprobleme, während der rasche technologische Wandel neue Risiken und Unsicherheiten mit sich bringt.“¹⁶

¹⁴ Zum Bsp. also den *contract-treaties*, den *law-making-treaties* oder den Gründungsverträgen internationaler Organisationen (ohne Hoheitsrechtsübertragung).

¹⁵ *Friesenhahn*, VVDStRL 1960, 9–73, 33.

¹⁶ *SOER*, Umweltzustandsbericht Europa, 2019. Diese Dringlichkeit wird nun seit etwa 50 Jahren angeprangert: „a problem of major importance for the future of the mankind as far as the quality of our vital environment is concerned.“ (Eröffnungsrede *Brüggers* auf der ersten Vertragsstaatenkonferenz von CITES 1976 in Bern, abrufbar unter <https://www.cites.org/sites/default/files/eng/cop/01/E01-Opening-speeches.pdf> (zuletzt abgerufen am 25. April 2023)).

Den Schätzungen des UNEP zur Folge gibt es derzeit weit über 500 multilaterale umweltvölkerrechtliche Verträge, um den Zustand der globalen Umwelt zu verbessern.¹⁷ Ein Ende dieser rechtlichen Entwicklung ist nicht in Sicht.¹⁸

Allein in quantitativer Hinsicht lohnt daher ein genauer Blick auf die Vertragsauslegung durch Compliance Committees. Der deutsche Rechtsbestand im Umweltschutzrecht ist zu einem großen Teil durch internationale Vorgaben geprägt¹⁹ und jede nachträgliche Konkretisierung reduziert den Umsetzungsspielraum der Vertragsstaaten. Dies nimmt letzten Endes Einfluss auf die Rechte des Einzelnen. Denn die Auslegung umweltvölkerrechtlicher Vertragswerke

- behandelt die Umsetzung von Rechtsnormen, von deren Anwendung „auf der einen Seite Milliardeninvestitionen und auf der anderen Seite nicht näher quantifizierbare Waldschäden, Krebsrisiken usw. abhängen“²⁰ können;
- kann grundlegende Rechtstraditionen der Vertragsstaaten betreffen, wie die Diskussion um den Gerichtszugang im Rahmen der Aarhus Konvention verdeutlicht hat;²¹
- kann die Lebensweise, Kultur und das ökonomische Überleben²² von Menschen beeinflussen. Das veranschaulicht nicht zuletzt der allumfassende Regelungsauftrag des Art. 2 Abs. 2 AlpK: In nahezu alle Lebensbereiche der Alpenländer soll regulierend eingegriffen werden.

¹⁷ Das Umweltrecht „steht [...] exemplarisch für die Einbindung des deutschen Rechts in ein internationales Mehrebenensystem“ *Durner*, Umweltverfassungsrecht, in: Herdegen et al. (Hrsg.), Handbuch Verfassungsrecht, 2021, S. 1615–1658, S. 1623.

¹⁸ „[F]ast growing aspect of international law“ *Goeteyn/Maes*, CJIL 2011, 1–39, 3. Das Umweltrecht werde zur „Avantgarde der global governance.“ v. *Bogdandy*, KJ 2001, 264–281, 272.

¹⁹ *Durner*, Umweltvölkerrecht, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 76. EL Mai 2015, Rn. 2, 183. Zudem gibt es eine Reihe Verweisungen im Umweltrecht, bspw. zur Definition unbestimmter Rechtsbegriffe, sodass selbst ohne gewohnheitsrechtliche Verankerung der Inhalt vieler umweltvölkerrechtlicher Verträge auch für Nichtvertragsstaaten relevant ist. Bsp. bilden die „generally recognised international rules and standards“ in Art. 208, 210 und 212 SRÜ, die nach allgemeiner Überzeugung auf MARPOL und die Londoner Dumping-Konvention verweisen. Ausführlich diskutiert mWN bei *Durner*, Umweltvölkerrecht, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 76. EL Mai 2015, Rn. 20.

²⁰ *Lübbe-Wolff*, ZG 1991, 219–248, 223 f. Alleine für den Ausstieg aus der FCKW Nutzung in den USA berechnete die amerikanische *Environmental Protection Agency* für „den Ausstieg aus der FCKW Nutzung“ Kosten von rund 36 Milliarden Dollar bis 2075. Dazu: *Hamilton*, The Costly Race to Replace CFCS in: Washington Post, am 29. September 1991, unter: <https://www.washingtonpost.com/archive/business/1991/09/29/the-costly-race-to-replace-cfcs/86e250e5-6031-4b77-88c4-9f9b6963b6b7/> (zuletzt abgerufen am 25. April 2023). Mazedonien beklagt vor der Berner Konvention, das Management der Wolfspopulation nach den Konventionsvorgaben würde das (kleine) Land jährlich vier Millionen Euro kosten, 32. Treffen des Standing Committee T-PVS(2012)22.

²¹ S. o.

²² Die Berner Konvention formuliert gegenüber der zyprischen Regierung sehr detaillierte „Empfehlungen“, die sogar bis hin zu bauordnungsrechtlichen Maßnahmen wie dem Abriss von Restaurants reichen in: Recommendation No. 63 (1997).

Mit diesen Notizen soll der tatsächlich-rechtliche Hintergrund globaler Umweltregulierung nur skizziert werden. Schlussfolgernd aus dem umfassenden (Regelungs-)Ansatz des Umweltvölkerrechts stellte *Bodansky* schon 1999 in seinem vielbeachteten Aufsatz mit dem Titel *The Legitimacy of International Governance: A Coming Challenge for International Environmental Law?* die Prognose auf: „[A]s decision-making authority gravitates from the national to the international level, the question of legitimacy will likely emerge from the shadows and become a central issue in international environmental law.“²³

Es stellen sich mit Bezug auf das Nichteinhalteverfahren rechtliche Fragen, insbesondere nach der Rückführbarkeit von Rechtsnormen auf den Wahlscheid des Bürgers oder nach Verfahrensvoraussetzungen, welche dem fair process Grundsatz genügen, die bei der Kreation rechtlicher Verbindlichkeit im modernen Völkerrecht beachtet werden müssen.²⁴ Spätestens bei der Übertragung der Spruchpraxis der Compliance Committee in das deutsche Recht stellen sich diese Fragen mit zunehmender Dringlichkeit. Hier knüpft die Untersuchung an.

D. Zielsetzung der Arbeit

Diese Arbeit soll kein Unkenruf auf eine expertokratische internationale Verwaltung sein, sondern aktiv Verbesserungsvorschläge anbringen, wie die Weiterentwicklung von Vertragsrecht im Compliance-Verfahren Anforderungen an eine Kontrollierbarkeit der Verfahren und Rückführbarkeit der Entscheidungen auf einen Verantwortungsträger genügen *kann*. An die Feststellung, dass das System der Compliance-Kontrolle diesen Standards derzeit nicht entspricht, schließt sich die Suche nach Lösungsansätzen an, um sie im „Geist der Verfassung [zu] kanalisier[en].“²⁵

Damit werden zwei Ziele verfolgt: Einerseits drängen Quantität und Qualität des Einflusses moderner umweltvölkerrechtlicher Regime darauf, ihre Autorität zu rechtfertigen. Andererseits können Verfahrensdefizite die Rechtsum- und -durchsetzung umweltvölkerrechtlicher Regime schmälern, wenn sie dazu führen, dass die Verfahren als legitimatorisch mangelhaft aufgefasst werden.

²³ *Bodansky*, AJIL1999, 596–624, 596.

²⁴ Mit Blick auf die nationale Souveränität stellt *Marhaun* fest: „Interferences with national sovereignty are inherent in any international control mechanism. Such interferences are only acceptable for state if their sovereign rights are given due respect. There are hardly any explicit references to the sovereign rights of states parties in the context of any environment – related compliance control mechanisms.“ Danach betont er aber, dass diese Bezüge zumeist in den Verträgen selbst – bspw. in den Präambeln hergestellt werden. *Marhaun*, ZaöRV 1996, 696–731, 722.

²⁵ *Lübbe-Wolff*, ZG 1991, 219–248, 234.

Ihre Effektivität hängt auch von – im weitesten Sinne gefasst – Legitimitätsaspekten ab.

E. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung teilt sich in drei Abschnitte.²⁶ Sie beginnt mit einer problemorientierten Sachverhaltsanalyse. Im zweiten Teil werden die Verfahren völkerrechtlich eingeordnet und anschließend die Übertragung in den nationalen Rechtsbestand und Wirkungsweise der Auslegungsentscheidungen im nationalen Recht nachvollzogen. Die Nichteinhalteverfahren und die Übertragung ihrer Entscheidungen in das deutsche Recht werden im dritten Teil einer kritischen Betrachtung unterzogen und mit Lösungsangeboten ergänzt.

Kapitel 1: Ausgangspunkt der Fragestellung ist der moderne umweltvölkerrechtliche Vertrag als *Autonomous Institutional Arrangement* (Churchill/Ulfstein) – als verselbstständigtes Vertragssystem. Moderne multilaterale Vertragswerke im Umweltvölkerrecht sind seit Anfang der 1990er Jahre mit einer institutionellen Struktur versehen, mit einem zentralen Beschlussorgan, der Vertragsstaatenkonferenz, und einem Compliance Committee, das die Einhaltung des Vertrags durch die Vertragsstaaten überwachen soll. Der konkrete Blick auf das Compliance-Verfahren macht deutlich, welche Akteure welche Rolle einnehmen, welche Kontrollmechanismen bestehen und wie die politische Macht und die rechtlichen Entscheidungsbefugnisse verteilt sind. Zur Veranschaulichung der Analyse stehen drei Vertragswerke im Fokus: das Montrealer Protokoll, die Aarhus und die Alpenkonvention. Am Ende des ersten Abschnitts ergibt sich das Bild eines Vertragssystems, das viele (funktionale) Gemeinsamkeiten mit einer internationalen Organisation aufweist, und eines Compliance-Verfahrens, das entgegen der theoretischen Zielsetzung Ähnlichkeiten mit einem völkerrechtlichen Gerichtsprozess aufweist, ohne jedoch umfangreiche Verfahrensrechte zu gewährleisten oder einer Kontrolle von außen zu unterliegen.

Kapitel 2: Die endgültige Entscheidung im Non-Compliance-Verfahren wird in nahezu jedem Fall von der Vertragsstaatenkonferenz getroffen. Rechtlich lässt sich diese Entscheidung als spätere Übung der Vertragsstaaten nach Art. 31

²⁶ Das Thema dieser Arbeit ist im rechtlichen „Graubereich“ angesiedelt und weist darüber hinaus internationale Bezüge auf, die mit der deutschen Verfassung harmonisiert werden. Der Aufbau der Arbeit ist in den Grundzügen inspiriert von *Voßkuhle*, Methode und Pragmatik im Öffentlichen Recht, in: Bauer (Hrsg.), Umwelt, Wirtschaft und Recht, 2002, S. 171–195. *Voßkuhle* entwickelt diese Methodik gerade mit Blick auf die zunehmende Internationalisierung des Öffentlichen Rechts, die in Deutschland dazu führt, dass viele neue, teils außerrechtliche Instrumente in die Rechtsordnung integriert werden müssen.

Abs. 3 lit. b) WÜV einordnen. Diese Einordnung erfolgt nicht ohne Schwierigkeiten, schließlich basiert die spätere Übung auf einer „Einigung der Vertragsstaaten“. Vor allem die Tatsache, dass die Entscheidungen durch das Experten-votum des Compliance Committee inhaltlich vorausbestimmt sind, wirft Fragen auf. Die klare Definition der Rechtsfolgen, die das Völkerrecht der späteren Übung zuschreibt, ist herausfordernd. Hat die Auslegung zwischen den Parteien vertragsähnliche Wirkung oder können sie von der Auslegung abweichen?

Das Außenverfassungsrecht gibt kein eindeutiges Verfahren vor, wie die Auslegung im Compliance-Verfahren das deutsche Recht überhaupt erreicht, welche Rechtswirkung ihr zukommt und welche Anforderungen das Grundgesetz an die Ausübung der auswärtigen Gewalt zur „gesamten Hand“ in diesem Bereich stellt. Eine Auseinandersetzung mit Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG offenbart eine große tatbestandliche Flexibilität, die der späteren Übung über die Brücke des antizipierten Rechtsanwendungsbefehls zum Rahmenvertrag ermöglicht, die deutsche Rechtsordnung zu erreichen. Dass Diskussionen geführt werden um die Integrationsverantwortung der Verfassungsorgane, Grenzen der Integration oder über die (rechtlichen) Möglichkeiten des einfachen Parlamentsbeschlusses, veranschaulicht die schwache Legitimation, die das Völkervertragsrecht über Art. 59 Abs. 2 GG erhält.

Verschiedene Argumente führen dazu, dass die Auslegung für die Bundesrepublik auch innerstaatlich verbindlich wirkt. Darunter fällt die Qualifikation des Zustimmungsgesetzes als dynamische Verweisung auf den Völkervertrag, die Feststellung, dass Compliance Committee nicht nur die zentralen Auslegungseinheiten des Vertrags, sondern daneben Rechtsdurchsetzungsmechanismen sind, die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes und der Umstand, dass Deutschland fortwährend Mitarbeit im Rahmen des Vertragswerks leistet. Eine besondere Bedeutung erhält in diesem Kontext Art. 20a GG. Die einfachgesetzliche Bindung besteht jedoch nicht ohne Ausnahme. Die Grenzen können zum Beispiel in den Grundrechten oder in einem ausbalancierten Teilsystem der deutschen Rechtsordnung bestehen.

Kapitel 3: Das Compliance-System trägt maßgeblich zum Erfolg umweltvölkerrechtlicher Verträge bei. Es ist ein fester Bestandteil moderner Vertragssysteme zur Regelung drängender, transnationaler Umweltprobleme. Trotz zunehmender Verflechtung der deutschen Rechtsordnung mit denen anderer Staaten und Organisationen auf internationaler und transnationaler Ebene bleiben das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip die zentralen Traggpfeiler des deutschen Grundgesetzes.

Die Probleme, die sich in der Vertragsweiterentwicklung durch Compliance-Verfahren umweltvölkerrechtlicher Verträge stellen – abstrakt gefasst die Verrechtlichung, Technisierung und Internationalisierung von Rechtssetzung –, sind in anderer Form lange diskutierte Probleme der Rechtswissenschaft. Die

Diskussionen in den Parallelfällen – namentlich vor allem die Diskussion im Umwelt- und Technikrecht der 80er Jahre und die Veränderung des Staatsorganisationsrechts durch die Integration der Bundesrepublik in die Europäische Union – werden zur Erweiterung des Instrumentenkoffers als Lösungsangebote herangezogen.

Wesentliche Probleme der internen Struktur der Vertragssysteme sind die homogene Besetzung der Komitees und die einseitigen Einflussmöglichkeiten von Partikularinteressen. Dazu kommt die unzulängliche innere und äußere Kontrolle der Komitees, die unter anderem durch die fehlende Rivalität zwischen den Vertragsakteuren, die mangelhaften Verfahrensrechte des betroffenen Staats (insbesondere fehlende nachträgliche Kontrollmöglichkeit) sowie die Eigenheiten des Konsensverfahrens entsteht. Die Kompensationsmöglichkeiten setzen vor allem bei Forderungen nach Publizität, Bestimmbarkeit und Heterogenität an.

Auf nationaler Ebene ist in erster Linie ein Bewusstseinswandel erforderlich, der zunächst alle Gewalten, aber besonders den Deutschen Bundestag betrifft. Selbst für die Rechtsprechung ist relevant, welche Interessen auf die Auslegung von für Deutschland bindenden Vertragsnormen Einfluss nehmen konnten. Die in der Arbeit offengelegten Defizite, die den Handlungsradius aller Verfassungsorgane betreffen, bestehen bereits beim Rahmenvertragsschluss, konkret bei der Formulierung der Denkschrift der Bundesregierung. Sie gehen über zu Informationsflüssen zwischen den Gewalten vor und während der internationalen Verhandlung, die formalisiert und optimiert werden müssen, bis hin zu einem aktiven Handeln der deutschen Delegation auf den Vertragsstaatenkonferenzen, um die Bundesrepublik als Akteur, beispielsweise mit einer *explanation of position*, in den Wettbewerb der Ideen eintreten zu lassen.

Das alles setzt voraus, dass die Bundesrepublik und insbesondere der Deutsche Bundestag den *permissive consensus* im völkerrechtlichen Umweltschutz hinter sich lässt und sich seiner Völkerrechtsfunktion²⁷ bewusst wird.²⁸ Das muss sich auch in der Binnenorganisation des Parlaments widerspiegeln.

²⁷ Angelehnt an Mayer, Europafunktion, 2012.

²⁸ „[D]er Mangel an Wissen über die WTO (schwächt) die legitimierende Kraft der nationalen Ratifikation.“, bei v. Bogdandy, KJ 2001, 264–281, 270.

Sachregister

- Aarhus Konvention 66–83, 126, 251, 254, 271
- Compliance-Entscheidung 77–79, 82, 129
- Compliance-Verfahren 70–77
- Denkschrift 305 f.
- Ermächtigungsgrundlage 67 f.
- institutioneller Aufbau 67, 69 f.
- Kontrolle 81 f., 283
- Nachhalteprozess 77, 79–81, 278
- Sekretariat 70, 72
- Verfahrensrechte 39 f., 73–75, 82
- aktives Vertragsmanagement *siehe* active-treaty-management 15, 95, 195, 296
- Alpenkonvention 83–95, 118, 131, 179 f., 251, 265 f., 269
- CIPRA 84–88, 91, 262
- Compliance-Entscheidung 90–93, 129
- Compliance-Verfahren 89 f., 284
- Ermächtigungsgrundlage 85 f.
- institutioneller Aufbau 86 f., 282
- Sekretariat 86 f., 91, 94 f.
- Verfahrensrechte 88
- Auslegung 44 f., 109, 138–141, 250 f.
- autoritative Auslegung 45, 98, 145 f., 149–151, 203, 243
- Einfluss persönlicher Erfahrungen 250 f., 255–257
- Grenzen 45, 90, 145–151, 187 f., 206–208, 326 f.
- living-instrument-Gedanke 141, 145–147, 192, 204, 304, 307
- Rechtsfortbildung 63, 140 f., 147, 158, 250 f., 310
- Selbstreferenzialität 43, 79, 98, 139
- Auslegungsregel des Art. 31 WÜV 109–112, 143
- Berücksichtigungspflicht 106, 142–164
- institutional practice 136 f.
- Rechtsbindungswille 123–138, 151 f.
- spätere Übereinkunft und Übung 111, 114 f., 120–138
- teleologische Auslegung 117, 140 f., 147 f., 158, 304
- Verhandlungsgeschichte 109 f., 141, 158
- Auslösemechanismus des Compliance-Verfahrens 35–39, 276 f.
- Komiteeeinleitung 38 f., 71
- Öffentlichkeitseingabe 37, 68, 71 f., 88
- Sekretariatseingabe 38, 54, 56 f., 71
- Selbstanzeige 35–37, 57, 71, 88, 96
- Staateneingabe 37, 57, 71, 88
- unintentional submission 36 f.
- Vertragsstaatenkonferenzeinleitung 71
- Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union 224, 298, 321
- Australien 52, 156 f.
- Außenverfassungsrecht 166 f., 207–211, 222–224
- auswärtige Gewalt 168–171, 208 f., 219, 223, 301
- Dualismus 166, 169, 180, 213
- Identitätskontrolle 193, 222
- Integrationsverantwortung 184 f., 187, 189, 193, 211, 215, 220–224, 315, 334
- Völkerrechtsdurchbrechung 186, 190 f., 194, 316
- Völkerrechtsfreundlichkeit 190–194, 200, 204 f.
- autonomous institutional arrangements 19, 220, 226 f., 280, 296, 307
- Ballastwasser-Übereinkommen 306 f.
- Basler Übereinkommen 203, 272, 295, 331

- Besetzung des Komitees 33, 127, 251, 256
- Compliance-Verfahren 30, 38, 40–42, 46
- Denkschrift der Bundesregierung 305
- Ermächtigungsgrundlage 26
- Gesamtsekretariat 31
- Geschäftsordnung 38, 43, 126–129
- Öffentlichkeit der Verfahren 40 f., 259
- Sekretariatseinleitung 30, 38
- synergies process 31, 38
- UNEP 31
- Berner Konvention 39, 101, 130 f.
 - Bucht von Laganas 134, 257, 274 f.
 - Bureau 29
 - Entscheidungen 29, 129, 244, 257
 - Europarat 31
 - Nachhalteprozess 133 f.
 - Schiedsverfahren 280
 - Standing Committee 28
 - Walpolitik 101, 254 f.
 - Wolfspolitik 6, 29, 163, 264 f., 283, 292 f.
- Biodiversitätskonvention (CBD) 28, 31, 266, 269
 - Geschäftsordnung 127
 - Joint Liaison Group 31
- Bucht von Laganas 134, 257, 274 f.
- Bundesgesetzblatt 172, 188, 327 f.
- Bundesverfassungsgericht 166 f., 190–192, 196–198, 223, 316

- Cartagena Protokoll 25
 - Besetzung des Compliance Committee 33, 251, 259
 - Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz 46, 282
 - Ermächtigungsgrundlage 125
 - Geschäftsordnung 126, 128, 134
 - Nachhalteprozess 133 f.
- Club Arc Alpin (CAA) 88, 91
- Codex Alimentarius 178, 242 f.
- Commission internationale pour la protection des Alpes (CIPRA) 84–88, 91, 262
- Compliance Committee
 - Besetzung 32–35, 56, 70 f., 87, 116–118, 251 f., 255–260
- Entscheidung 27, 29, 43–47, 60–62, 77–79, 90–92, 119, 129–131
- Errichtung 26–28, 55, 87
- Spruchpraxis 44, 48, 60, 70–73, 79, 82 f., 98 f., 126, 200, 203 f., 254, 270 f., 304
- Compliance-Verfahren 24–26, 95–102
 - Ausgang des Verfahrens 29, 43–48, 62 f., 79–81, 93 f., 118
 - enforcement-Ansatz 47 f., 177
 - Ermächtigungsgrundlage 26–28, 52 f., 67 f., 85 f., 117 f., 149, 182 f., 325
 - Fristen 40, 73 f., 76, 127, 243, 275, 277
 - Geschäftsordnung 27, 43, 57 f., 60 f., 69, 73 f., 88, 126–129, 275–277
 - Geschichte 15–18, 49 f., 97 f., 253
 - Kontrollmechanismus 28, 48 f., 63 f., 81 f., 93 f., 260, 269, 273
 - managerial-Ansatz 46, 177
 - Nachhalteprozess 41–43, 47, 64, 77, 80, 89 f., 93, 97–100, 133 f., 137, 278–280
 - Sanktionen 52, 62 f., 81, 90, 97, 127, 132, 275
 - Verfahrens- und Verteidigungsrechte 27, 39–42, 57 f., 73–75, 88, 274–280
 - Ziel 16–18, 53, 95 f.
 - Zulässigkeit 41 f., 72–79, 91, 276–278
 - zweite Instanz 29, 41, 49, 75, 82, 278–280
- Delegation *siehe* Verordnungsermächtigung
- Demokratieprinzip 169–171, 188 f., 208–211, 214–216, 222–225, 257–261, 271, 297 f., 318
- Denkschrift der Bundesregierung 1, 302–308
- DIN-Normen 236, 259, 268

- effet-utile-Gedanke 110, 137 f., 146 f., 228 f., 277
- endorsement *siehe* Vertragsstaatenkonferenz
- Erfüllungskontrolle *siehe* Compliance-Verfahren
- Espoo Konvention 26, 38, 125, 195, 326

- Europakammer des Bundesrats 223 f.
- Europäische Integration 167, 193, 219–225, 321
- Europäische Menschenrechtskonvention 106, 141, 143, 175, 318 f.
- European consensus 141, 147
 - Korridorlösung 200, 326
 - Recht auf eine saubere Umwelt 181
 - Rechtsanwendungsbefehl 183
 - Zwischenranglösung 167, 195 f.
- Europäische Union 46, 68, 75, 77 f., 99, 207, 222–224, 272
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
- große Kammer 279
 - Rechtsprechung 147
- Europarat 29, 31, 86
- European consensus 141, 147
- EUSALP 265–267
- Experten 33 f., 70 f., 98, 117 f., 216, 237–239, 249–255, 272–273
- explanation of position 10, 207, 293–295, 326, 330
- explanation of vote *siehe* explanation of position
- Fachbruderschaft 252–256
- Forest Stewardship Council (FSC) 177, 242 f.
- framework convention approach 15, 19, 26, 187, 203–205
- Genfer Luftreinhalteabkommen 33, 130, 265–267
- Compliance-Entscheidung 96, 131, 265, 275
 - Denkschrift 305
 - Geschäftsordnung 128
 - Nachhalteprozess 134
 - Zulassung von NGOs und Industrievertretern 267
- Global Administrative Law 242–245
- Handbuch der Rechtsförmlichkeit 301 f., 304 f.
- Individuum 23 f., 66, 103, 171, 175, 187, 326
- institutional Practice 136 f.
- Integrationsverantwortung 184 f., 189, 211, 219–224, 232, 300–305, 309, 315
- International Labour Organization (ILO) 16, 184
- International Maritime Organization (IMO) 31, 306
- Ballastwasser-Übereinkommen 306 f.
 - ökologische Bezüge 156
 - Standards 177 f.
 - Vertragsänderungsverfahren 294
- internationale Beamte 30–32, 65, 226, 254
- internationale Organisation 29, 31, 136, 225–229
- Internationale Walfangkommission (IWC) 322
- ökologische Bezüge 156 f., 181
 - Vertragsstaaten 142
 - Whaling in the Antarctic 136
- Internationaler Gerichtshof (IGH) 21 f., 108, 111, 136 f., 147, 156 f., 191
- intertemporales Freiheitsrecht 197
- Japan 156 f., 163, 293
- Joint Liaison Group 31
- Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts 196–198, 202 f., 233, 247, 316–318
- Konfusion 34, 127, 258 f., 289 f.
- Konsens 43, 81, 137, 151 f., 160, 205, 286
- Mehrheitsentscheid 98, 135–137, 289–291, 294 f.
 - Bindungswirkung 136, 151–154, 205
 - consensus minus one 36 f., 277, 293
 - Einstimmigkeit 134 f., 137, 287 f.
 - explanation of position 10, 207, 293–295, 326, 330
 - Konsensentscheidung 135, 152, 291–294
 - Konsensfindung 285–291
 - Rolle des Vorsitzenden 117, 136, 289–291, 295
- Kyoto Protokoll 100 f., 277 f.
- Berufungsmöglichkeit 49, 278, 280
 - Besetzung des Komitees 33, 259

- Compliance-Verfahren 29, 40–42, 278, 280
- Entscheidungen des Enforcement Branches 44–47, 129 f., 139 f., 176
- Lotus-Prinzip 21 f.
- Luzerner Deklaration der europäischen Umweltminister 17 f., 217, 281
- MARPOL-Übereinkommen 6, 24, 31
- memorandum of understanding 156, 177
- Minamata-Übereinkommen *siehe* Quecksilberkonvention
- monitoring 16, 51, 64, 95–99
- Montrealer Protokoll 49–66, 118, 125, 130, 251, 265 f.
 - Compliance-Entscheidung 59–62
 - Compliance-Verfahren 36 f., 53, 56–60
 - Ermächtigungsgrundlage 26, 52 f., 116
 - institutioneller Aufbau 50 f., 53–56, 63 f.
 - Nachhalteprozess 60, 278
 - Sekretariat (Ozone Secretariat) 51, 54 f., 59 f., 63–65
 - Vorreiterrolle 27, 49 f.
- Netzwerke 20, 114–118, 252–255, 260, 264
- Nichteinhalteverfahren *siehe* Compliance-Verfahren
- Nichtregierungsorganisation (NGO) 2, 84–85, 216, 248, 257, 274 f.
 - Agenda-Setter 260 f., 273
 - Akkreditierungskriterien 263–266, 269
 - Interessenvertreter 249, 262–265, 268 f., 317
 - Kontrollfunktion 48, 245, 260–262
 - Mitwirkung im Compliance-Verfahren 20, 32–34, 54 f., 69–72, 77 f., 81, 84–88, 91–94, 266, 317
 - Verfahrenseinleitung 37, 64, 88, 268, 276 f.
- Niederlande 52, 68, 295
- North Atlantic Treaty Organization (NATO) 123, 181 f., 184, 309
- OSPAR Übereinkommen 178
- Österreich 90–92
- persistent objector 163, 199, 206 f.
- Pressemitteilung 44, 270
- Principal-Agent-Theorie 30, 281, 291
- Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung 50, 55, 277
- Private Normen 177 f., 233–242
 - BVT-Blätter 235, 294
 - DIN-Normen 236, 259, 268
- Protokoll über Wasser und Gesundheit 32, 37
- Quecksilberkonvention 268, 318
- Rahmenvertrag *siehe* framework convention approach 15, 19, 26, 84, 125 f., 187, 203–205
- Rechtsquellen, völkerrechtliche 22, 27, 143, 151 f., 179, 199
- Rotterdam Konvention
 - Compliance-Verfahren 30, 34, 38, 43
 - Gesamtsekretariat 31
 - Geschäftsordnung 38, 43, 126 f.
 - Mehrheitsentscheid 46
 - Öffentlichkeit der Verfahren 40 f., 97
 - synergies process 31, 38
 - Vertraulichkeit 41
- Russland 36 f., 68, 100, 290, 292 f.
- Sekretariate umweltvölkerrechtlicher Vertragswerke 15, 29–32
 - Aarhus Konvention 70, 72
 - Alpenkonvention 86 f., 91, 94 f.
 - Basler Übereinkommen 31
 - Besetzung 30, 64 f.
 - Ermessensspielraum 38
 - Gesamtsekretariat 31
 - institutionelle Rolle 29 f., 60
 - Mitwirkungsbefugnis 29–31
 - Montrealer Protokoll (Ozone Secretariat) 51, 54 f., 59 f., 63–65
 - Rotterdam Konvention 31
 - Stockholm Konvention 31
 - Verfahrenseinleitung 38, 54
 - Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) 30 f.
 - Zulässigkeitsentscheidung 58 f., 72 f., 277

- Selbstbefassungsrecht des Bundestages 184–186, 315
- Soft Law 142, 152, 173, 177–180, 206, 224 f., 227, 243
- Spätere Übereinkunft und Übung 111, 114 f., 120–138
- Stockholm Konvention
- Gesamtsekretariat 31
 - synergies process 31
- Technische Anleitungen 234–236, 240
- Übereinkommen von Paris 29, 198, 202, 247
- Compliance-Verfahren 101, 125, 278, 280
- ultra-vires-Argument 167, 185, 187 f., 193, 206–209, 222, 229, 310
- Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz 1, 176
- Umweltgesetzbuch 260
- Umweltvölkervertragsrecht 12–15, 21–25, 143 f.
- active-treaty-management 15, 95, 195, 296
 - autonomous institutional arrangements 19, 220, 226 f., 280, 296, 307
 - framework convention approach 15, 19, 26, 84, 125 f., 187, 203–205
 - Geschichte 12 f., 20–23, 253
 - institutioneller Aufbau 18–21, 28–32, 51, 226–230
 - law-making-treaties 14, 22, 120, 144, 173, 201, 213, 286, 302, 319
 - Rechtsverwirklichungsdefizit 13 f., 144, 161
 - Regelungsmechanismus 14 f.
- unbestimmter Rechtsbegriff 143, 192 f., 233–242, 255
- UNECE 66, 116
- Bündelung von Verträgen 32, 162
 - Sekretariat 116
- UNEP 31 f., 65
- Bündelung von Verträgen 162, 226 f.
 - Sekretariat 31, 54, 63–65, 116
- Verbände 265, 267–269
- Vereinigte Staaten von Amerika (USA) 52, 147, 156, 273
- Verfahrensrechte 39–42
- Öffentlichkeit als Sanktion 41, 97 f., 127, 271 f.
 - Transparenz 41, 57 f., 73–76, 81, 88, 94, 101, 238 f., 243–246, 265–269
 - Vertraulichkeit 40 f., 58, 73 f., 88, 94, 267 f., 291
- Verordnungsermächtigung 230–232, 238 f., 312 f., 325
- Vertragsstaatenkonferenz 20 f., 28, 53 f., 69, 86, 249
- Aufgaben 20 f., 26, 53 f., 69, 86, 115–118, 142
 - Beschlussfassung *siehe* Konsens
 - Bindungswirkung der Entscheidung 27, 111, 125 f.
 - Entscheidung 27, 29, 42, 46–48, 81, 118 f., 285
 - institutionelle Stellung 21, 28, 62, 83, 140, 142, 284
 - Teilnehmer 20, 34, 259 f.
 - Verhältnis zum Compliance Committee 27 f., 80–83, 100, 115–119, 142, 254, 281–284
- Vertrauensgrundsatz (pacta sunt servanda) 108, 153–155, 160 f., 201–203
- Völkerrechtssubjekte 22, 225 f.
- Vorsitzender (Chair) 28 f., 117, 289–292, 295
- Walschutz 101, 148, 156 f., 254 f., 322
- Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) 18–21, 24, 27, 29, 38, 208, 263–269
- Sekretariat 30 f.
- Welthandelsorganisation (WTO) 27 f., 140, 323
- ökologische Bezüge 181
 - Rolle des Vorsitzenden (Chair) 289
 - Rolle von Experten 216
 - Streitschlichtungsmechanismus 45, 65, 100, 106, 144–147, 279
 - Verhandlungsmethode 289, 291, 294
- Wesentlichkeitsgedanke 171, 175 f., 189, 230 f., 237 f., 309
- Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WÜV)
- Geschichte 107–109

- International Law Commission 109–111, 141, 158
- Wolfsschutz 6, 29, 163, 264 f., 283, 292 f.
- World Wildlife Fund (WWF) 18, 242 f., 257
- Zentrale Kommission für die Rheinschiff-fahrt 16
- Zustimmungsgesetz 168–172, 302 f.
- antizipierter Rechtsanwendungsbefehl 179–189
- dynamischer Verweis 180, 183 f., 189, 203, 307
- Rechtsanwendungsbefehl 164–166, 180–185, 221, 300
- ultra-vires-Rechtsakte 167, 185, 187 f., 193, 208, 310
- Wiederaufleben der Zustimmungspflicht 167, 185, 188, 221, 247, 309–311